Interpellation Dudli-Oberbüren:
«Waldrodungen und Walddeponien – unumgänglich und verantwortbar?

Das Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0; abgekürzt WaG) bezweckt:
– den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung zu erhalten;
– den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft zu schützen;
– dafür zu sorgen, dass der Wald seine Funktionen, namentlich seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion (Waldfunktionen) erfüllen kann;
– die Waldwirtschaft zu fördern und zu erhalten;
– die Waldfläche nicht zu vermindern.

Es gilt ein grundsätzliches Rodungsverbot. Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden. Nur in speziell begründeten und nachgewiesenen Fällen dürfen Ausnahmebewilligungen erteilt werden. Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten. Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden.

Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit). Wer im Wald Bäume fällen will, braucht eine Bewilligung des Forstdienstes. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen.

Kahlschläge und Formen der Holznutzung, die in ihren Auswirkungen Kahlschlägen nahekommen, sind verboten. Die Kantone haben Massnahmen zu ergreifen, welche den Wald darin unterstützen, seine Funktionen auch unter veränderten Klimabedingungen nachhaltig erfüllen zu können.

Das Deponie-Projekt ‹Nutzenbuecherwald› zwischen Niederwil und Gossau tritt das grundsätzliche Rodungsverbot gemäss Bundesgesetz über den Wald mit Füssen. Kanton und Grundbesitzer versuchen, trotz aller Widrigkeiten zum Waldgesetz eine Ausnahmebewilligung zu erwirken. Dies führt zum Affront gegenüber den Grundsatzbestimmungen des Waldgesetzes.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Steht die Regierung zum grundsätzlichen Rodungsverbot gemäss Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz; abgekürzt WaG)?
2. Welche Erfahrungen hat der Kanton St.Gallen mit Walddeponien gemacht, unter anderem mit der Wiederaufforstung von Mischwäldern auf ehemaligen Deponien?
3. Ist die Regierung bereit, auf Ausnahmebewilligungen für Rodungen von Wäldern zugunsten von Walddeponien zu verzichten?
4. Sind die geplanten Walddeponien bedarfsseitig tatsächlich unumgänglich wie auch verantwortbar und stehen keinerlei alternative Deponiestandorte zur Verfügung?
5. Wäre es nicht vielmehr im Sinne des Bundesgesetzes über den Wald, unverschmutztes Aushubmaterial in alten/ehemaligen Steinbrüchen sowie in Senken und dergleichen zu deponieren und die Bewilligungen für derartige Deponien kundenfreundlich voranzutreiben, statt Walddeponien mit grossflächigen Waldrodungen zu planen?
6. Inwiefern ist das Deponie-Projekt ‹Nutzenbuecherwald› speziell begründet und nachgewiesen, wie es das Bundesgesetz über den Wald voraussetzt?»

10. März 2025 Dudli-Oberbüren